

***Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2005******Bericht zur Konzeption für den Jugendvollzug im Lande Bremen***

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2005 die folgenden Beschlüsse zum Jugendvollzug gefasst:

- „1. Die Bürgerschaft (Landtag) hält eine baldige Entscheidung über die dauerhafte Zukunft des bremischen Jugendvollzuges für erforderlich. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, im Mai 2005 nach Abschluss der durch die Rechnungshöfe erfolgten Prüfung über das entsprechende Ergebnis und den Fortgang der Verhandlungen mit Niedersachsen über die Verlagerung des Jugendstrafvollzuges nach Hameln zu berichten, damit unter Berücksichtigung aller dann vorliegenden Erkenntnisse eine politisch tragfähige Entscheidung getroffen werden kann.
2. Gleichzeitig wird der Senat ebenfalls gebeten, bis Mai 2005 ein Alternativkonzept für die mittel- bzw. langfristige Unterbringung der Jugendlichen in der JVA Oslebshausen zu erstellen.“

Der Senator für Justiz und Verfassung hatte auf der Grundlage des Beschlusses des Senats vom 18. März 2003 mit dem Justizministerium Niedersachsen über die Verlegung des bremischen Jugendstrafvollzuges in die Jugendanstalt Hameln verhandelt. Zu Beginn der Gespräche im Sommer 2003 hatte Niedersachsen seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die jungen Gefangenen aus Bremen nach Hameln zu übernehmen. Die Anstalt verfügte seinerzeit über ausreichende Kapazitäten; allerdings hätten für die ca. 60 jugendlichen Bremer Strafgefangenen die bereits vorhandenen Haftplätze saniert werden müssen. Das Justizministerium in Hannover setzte die dafür notwendigen Finanzmittel auf der Grundlage der Berechnungen der für die JA Hameln zuständigen Baubehörde mit 7,2 Mio. Euro an, während Bremen eine Summe von 3 Mio. Euro als ausreichend einschätzte. Es konnte kurzfristig keine Einigung herbei geführt werden. Die zur Überprüfung der Kosten eingeschalteten Rechnungshöfe in Niedersachsen und Bremen kamen zu dem Ergebnis, dass die Berechnung der niedersächsischen Baubehörde zu umfangreichen Berichtigungen Anlass gebe und sah die Kosten im Ergebnis ähnlich wie der Senator für Justiz und Verfassung.

Eine Debatte mit dem niedersächsischen Justizministerium über diesen Dissens hat sich dann allerdings insofern erübrigt, als sich in der Zwischenzeit die Durchschnittsbelegung in der Jugendanstalt Hameln von unter 600 auf mehr als 700 Gefangene erhöht hat. Die JA Hameln ist deshalb gezwungen, alle vorhandenen Plätze für den Eigenbedarf zu nutzen. Für die Aufnahme der Bremer Jugendlichen wäre der Neubau eines Hafthauses notwendig geworden. Hierfür wurden nach überschlägiger Schätzung des Justizministeriums Niedersachsen Mittel von ca. 7,5 Mio. Euro veranschlagt. Eine derartige Investition würde den Jugendvollzug für Bremen unverhältnismäßig verteuern. Darüber hinaus befürchtete das niedersächsische Justizministerium, dass eine weitere Vergrößerung die Jugendanstalt Hameln an die Grenze ihrer Belastbarkeit bringen würde. Die Vertreter der Ministerien kamen deshalb in einem abschließenden Gespräch am 29. April 2005 in Hannover überein, von einer Verlagerung im beiderseitigen Interesse abzusehen.

Der Senator für Justiz und Verfassung schlägt der Bürgerschaft (Landtag) nunmehr das folgende Konzept vor:

Der Jugendvollzug verbleibt dauerhaft in Bremen am Standort der Justizvollzugsanstalt in Oslebshausen. Seitdem der Standort der Justizvollzugsanstalt im Blockland im vergangenen Jahr aus Gründen der notwendigen Personal- und Bewirtschaftungskostenabsenkung geschlossen worden war, befindet sich der Jugendvollzug im so genannten Haus IV der Justizvollzugsanstalt in Oslebshausen. Aufgenommen werden männliche, nach dem Jugendrecht verurteilte Straftäter im Alter von 14 bis 24 Jahren sowie männliche Untersuchungsgefangene zwischen 14 und 21 Jahren, die unter das Jugendrecht subsumiert werden. (Junge Frauen werden aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft in der JVA Vechta in Niedersachsen untergebracht.)

Dem gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsgebot von Jugend- und Erwachsenenvollzug wird Rechnung getragen. Das Gebäude, das über drei Flügel verfügt, ist durch eine Mauer vom übrigen Gelände separiert. Es verfügt über 94 Haftplätze in Einzelunterbringung. Die schulisch-beruflichen Maßnahmen werden zum Teil ebenfalls in diesem Gebäude, zum Teil in räumlich abgetrennten Bereichen auf dem übrigen Gelände durchgeführt. Die Freizeitmaßnahmen werden ebenfalls in Haus IV angeboten. Das Sportangebot für die Jugendlichen wird zeitversetzt zum Erwachsenenvollzug in der Anstaltssporthalle bzw. im Freigelände der Anstalt durchgeführt.

Im Einzelnen verfügt der Unterkunftsbereich über folgende Räumlichkeiten:

- 34 Haftplätze in der Vollzugsgruppe 1 (Untersuchungshaft), mit einer Teeküche und zwei Duschbereichen,
- 45 Haftplätze in der Vollzugsgruppe 2 (Aufnahme, Strafhaft), mit einer Teeküche und einem Duschbereich,
- 15 Haftplätze in der Vollzugsgruppe 3 (Strafhaft, gelockerter Vollzug), mit einem Duschbereich,
- 2 Freizeiträume (Kirchenraum, Gruppen- und Besprechungsraum).

Des Weiteren werden bis zu sechs Haftplätze im offenen Vollzug der JVA Bremen am Standort Am Fuchsberg vorgehalten.

Dieses Raumangebot ermöglicht eine angemessene Binnendifferenzierung zur Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Trennungsgebote (namentlich Untersuchungshaft, Aufnahmevervollzug) sowie zur Unterstützung der Erziehungs- bzw. Behandlungseffekte. Dies bedeutet, dass der jugendliche Gefangene während seiner Haft auf der Grundlage seines jeweiligen Betreuungs- bzw. Sicherheitsstatus unterschiedlichen Maßnahmen sowie Vollzugsbereichen zugewiesen wird.

Der Jugendvollzug folgt dem Grundsatzziel der Gewährleistung eines modernen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen verpflichteten differenzierten Justizvollzuges, der auf der Basis des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die individuellen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendstrafgefangenen berücksichtigt und zugleich den Ansprüchen der Verbesserung des wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizvollzuges gerecht wird.

Die durchschnittliche Belegung des Jugendvollzuges betrug in der Zeit Januar bis April 2005 insgesamt 60 Gefangene, davon 37 in Strafhaft, 23 in Untersuchungshaft.

Der Bildungs- bzw. Ausbildungsstatus der Gefangenen des Jugendvollzuges in Bremen stellt sich nach einer aktuellen Erhebung wie folgt dar:

Das Durchschnittsalter der Gefangenen beträgt 20 Jahre. Das Durchschnittsalter der ersten Verurteilung liegt bei 17 Jahren. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Jugendvollzug waren 74 % zwischen 18 und 23 Jahre alt. Über 40 % sind bereits mehr als einmal inhaftiert worden. 50 % der Insassen wurden wegen Eigentumsdelikten, über 40 % wegen Gewaltdelikten, davon ca. 10 % wegen Raubes bzw. Erpressung, verurteilt. Die kleinsten Gruppen bilden Verurteilte wegen Drogen- delikten (8 %) und Sexualstraftäter (2 %). Als Intensivtäter werden 40 % der Insassenpopulation beurteilt. Die durchschnittliche Verweildauer im Jugendvollzug beträgt bis zum Zweidrittelzeitpunkt der Strafe (d. h. dem so genannten Regelentlassungstermin) 13 Monate, bis zum Strafende 20 Monate.

60 % wurden nicht im „klassischen“ Sinne deutsch sozialisiert. Fast 50 % haben die Sonderschule besucht. Knapp 80 % haben einen Schulabschluss jeglicher Art nicht erreicht. Knapp 20 % haben Erfahrungen in der beruflichen Bildung, allerdings verfügt kein Insasse über einen Berufsabschluss. 95 % der Insassen haben vor ihrer Inhaftierung nicht einmal ein Jahr gearbeitet.

Aus diesem Insassenprofil wird deutlich, wie dramatisch sich mittlerweile der Grad der Bildungs- und Kulturferne der Jugendstrafgefangenen darstellt, und welches Maß an Anstrengungen nötig ist, um hier zu einem verbesserten Ergebnis der Eingliederungschancen zu kommen.

Der Jugendvollzug hat es sich zum Ziel gesetzt, den relativ kurzen Zeitraum von durchschnittlich einem Jahr Aufenthalt zu nutzen, um die Gefangenen zur Mitarbeit zu motivieren, sie in Basis-Kulturfähigkeiten zu bilden und in ihren schulischen und beruflichen Qualifikationen zu fördern. Dabei werden die individuellen Voraussetzungen des Insassen für die Erreichung des Vollzugszieles und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der Jugendvollzug soll nach nachvollziehbaren, verlässlichen und nachprüfbaren Kriterien erfolgen. Dazu gehören:

- standardisiertes Zugangsgespräch,
- standardisiertes Erstgespräch,
- Beurteilung des Sicherheitsstatus (für interne und externe Freiheitsgrade einschließlich Lockerungs- und Urlaubsprüfung),
- Beurteilung des Betreuungsstatus (für die Zuweisung zu qualifizierten Maßnahmen),
- schulisch-berufliche Anamnese bzw. Leistungsüberprüfung,
- qualifizierte Persönlichkeitserforschung,
- qualifizierter und standardisierter Vollzugsplan nach der Methode der idealtypischen vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA),
- Monatsbeurteilung (Sozial- und berufliches Leistungsverhalten),
- Nachweise über vom Insassen absolvierte schulisch-berufliche Maßnahmen,
- Nachweise über vom Insassen absolvierte Behandlungsmaßnahmen,
- qualifizierte Vollzugsplanfortschreibung im Abstand von vier Monaten,
- standardisierte Stellungnahmen zum Vollzugsverlauf und zu Anträgen des Jugendstrafvollzugsgefangenen einschließlich vorzeitiger Entlassung gemäß § 88 Jugendgerichtsgesetz bzw. Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz.

Der Jugendvollzug wird als „Teilanstalt Jugendvollzug“ der Gesamtanstalt Justizvollzugsanstalt Bremen geführt. Die Beschäftigten des Jugendvollzuges gehören statusrechtlich zum Personal der JVA Bremen. Der Jugendvollzug wird von einem Vollzugsleiter geführt. Dieser hat in den fachlichen Fragen des Jugendvollzuges weitgehend eigenständige Kompetenzen. Ausnahmen sind besonders bedeutende Fragen im Bereich der Sicherheit, z. B. Erstlockerungen bei wegen Mord verurteilter Straftäter. Diese Fälle sind über den Anstaltsleiter dem Justizsenator zur Genehmigung vorzulegen.

Soweit Fragen der übergreifenden Dienste betroffen sind, wie die Berechnung des Personalschlüssels, Zuweisung des Personals, Besetzung von Pforte, ärztlichem Dienst, Besuchsregelungen, Zuweisung von Mitteln aus dem Sachhaushalt etc., liegt die Entscheidung hierüber beim Leiter der Gesamtanstalt.

Auch der Personalrat wird von allen Beschäftigten der JVA Bremen gewählt.

Hinsichtlich des Anstaltsbeirats der JVA, der gemäß § 162 Strafvollzugsgesetz zu bilden ist, hat der Senator für Justiz und Verfassung in seiner Ausführungsvorschrift vorgesehen, dass ein Drittel der Mitglieder (drei von neun) sich insbesondere um die Belange des Jugendvollzuges kümmern.

Dem Jugendvollzug steht aktuell folgendes Personal zur Verfügung:

- 1 Vollzugsleiter (höherer Dienst, in Personalunion stellvertretender Anstaltsleiter);
- 1 stellvertretender Teilanstaltsleiter (gehobener Dienst) in der Funktion eines Vollzugsabteilungsleiters;
- 1 Vollzugsabteilungsgruppenleiter (gehobener Dienst) in der Funktion eines stellvertretenden Vollzugsabteilungsleiters;
- 2 Gruppenleiter allgemeiner Vollzugsdienst (mittlerer Dienst) für bis zu 34 bzw. 60 Insassen;
- 2 stellvertretende Gruppenleiter allgemeiner Vollzugsdienst (mittlerer Dienst) für bis zu 34 bzw. 60 Insassen;
- 17 Betreuungsbedienstete (allgemeiner Vollzugsdienst) im Wechselschichtdienst, davon je 8 für bis zu 34 bzw. 60 Insassen. In die Personalbedarfsrechnung ging eine Schichtbesetzung von je fünf Mitarbeitern im Früh- bzw. Spät- und Wochenenddienst sowie zwei Bedienstete im Nachtdienst ein;
- 2 Sozialarbeiter/-innen (gehobener Dienst) als Erziehungsgruppenleiter/-innen für die Jugendvollzugsgruppen 1 (34 Haftplätze) bzw. 2 (60 Haftplätze). Insassen des offenen Vollzuges werden durch den Sozialdienst des Jugendvollzuges mitbetreut;
- 1 Diplom-Psychologe/-in (Aufnahmeverfahren, Diagnostik, Behandlungsmaßnahmen, Krisenintervention).

Das Gefangenen-Bediensteten-Verhältnis pro 100 Gefangene sieht damit wie folgt aus: (in Klammern: Vergleich geschlossener Männervollzug JVA Bremen):

- Allgemeiner Vollzugsdienst: 23 (19),
- Fachdienste: 4,73 (3,96).

Bei der Personalaufstellung ist zu berücksichtigen, dass der Justizvollzug unter den Bedingungen der aktuellen Sparvorgaben des Haushaltsgesetzgebers in den nächsten Jahren erhebliche Einschnitte im personellen Bereich erbringen muss.

Im Rahmen der Vollzugsplanung sucht die Anstalt die Zusammenarbeit mit dem für die Vollstreckung zuständigen Vollstreckungsleiter des Jugendgerichts und anderen Institutionen. So wird der jeweilige Vollstreckungsleiter über den Stand des Vollzuges durch Übersendung des Vollzugsplanes und dessen Fortschreibung regelmäßig informiert. Lockerungsfragen und Fragen der Entlassungsvorbereitung werden ebenso mit ihm abgestimmt, wie Fragen der Verlegung. Diese stellen sich zum Beispiel bei einer Verlegung in den offenen Vollzug, einer Sicherungsverlegung nach Niedersachsen oder auch bei der Herausnahme aus dem Jugendvollzug und Verlegung in den Erwachsenenvollzug.

Im Bereich der Untersuchungshaft sind die Jugendrichter aufgrund der gesetzlichen Vorgaben über jede Maßnahme zu informieren und ihre Genehmigung einzuholen.

Eine enge Kooperation besteht auch mit Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe; diese sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit während des gesamten Haftablaufs (Untersuchungs- und Strafhaft) in die Vollzugsgestaltung eingebunden. Mit beiden Institutionen besteht ein Kooperationsvertrag.

Darüber hinaus erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendvollzug und den im Bereich der Jugendarbeit tätigen Vereinen Hans-Wendt-Stiftung, Lüssumer Turnverein, der Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH und dem Projekt Mala Me sowie fallbezogen auch mit Jugendunterbringungs- und Therapieeinrichtungen.

Zur schulischen und beruflichen Förderung der Gefangenen stehen Lehrer/-innen und Betreuer/-innen in den diversen Maßnahmen zur Verfügung. Der Umfang der Maßnahmen wird bei größeren Veränderungen in der Belegung der Zahl der Gefangenen angepasst.

Für die zurzeit durchschnittlich 60 Gefangenen werden zurzeit die folgenden Maßnahmen vorgehalten:

Bezeichnung	Anzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze	Ort
H 10 A (Abschlussklasse Hauptschule)	8	Schulgebäude
H 8 A (Elementarunterricht)	8	Schulgebäude
H 8 B (Elementarunterricht)	8	Schulgebäude
TIP 1 (Projekt „Trainieren, Informieren, Praktizieren“, niederschwelliges Angebot zur Erprobung von verschiedenen Arbeitsmaterialien im Bereich Holz, Metall, Stein)	8	Ehemalige Kfz-Werkstatt
TIP 2 (siehe TIP 1)	8	Haus IV, ehemalige Fahrradwerkstatt
Verein Mauern öffnen	8	Bildhauerwerkstatt
Hausmaler	1	Haus IV
Reinigungs- und Hilfsdienste	3	Haus IV
Kammer	1	Haus IV
Gesamt	53	

Auch im Bereich der schulischen Bildung findet eine Kooperation mit Schulen außerhalb der Justizvollzugsanstalt statt. Gefangene, die für eine Ausbildung an einer Realschule geeignet sind, können, wenn ihr Sicherheitsstatus es zulässt, eine Schule außerhalb der Anstalt besuchen. Anderenfalls wird eine Verlegung nach Niedersachsen geprüft, wo diese Ausbildung in der Jugendanstalt Hameln vorgehalten wird.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen gebeten, den auf den vorgenannten Eckpunkten beruhenden Konzeptentwurf mit den am Jugendvollzug beteiligten Institutionen abzustimmen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Konzept des Jugendvollzuges (Entwurf, Stand Mai 2005),
- Hausordnung,
- Vollzugsplanformular,
- Anstaltsverfügung über die Beurteilung der Arbeitsleistungen,
- standardisierter monatlicher Beurteilungsbogen,
- Kooperationsvertrag JVA Bremen mit der Jugendgerichtshilfe in Bremen und Bremerhaven sowie den sozialen Diensten der Justiz beim Landgericht.

# Justizvollzugsanstalt Bremen

## Vollzugskonzept der Teilanstalt Jugendvollzug

(Stand Mai 2005)

### Inhalt:

#### 1. Vorbemerkung

#### 2. Grundsätze und Rahmenziele

##### 2.1 Vollzugsgestaltung

##### 2.1.1 Individualisierung des Vollzuges

##### 2.1.2 Differenzierung des Vollzuges

##### 2.1.3 Sachmittel- und Ressourcenoptimierung

##### 2.1.4 Qualitätssicherung und Leistungssteigerung

##### 2.2. Rahmenziele

##### 2.2.1 Sicherheit

##### 2.2.2 Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten

##### 2.2.3 Versorgung der Gefangenen

##### 2.2.4 Betreuung der Gefangenen

##### 2.2.5 Behandlung/Erziehung der Gefangenen

##### 2.2.6 Schulisch-berufliche Bildung und Beschäftigung der Gefangenen

##### 2.2.7 Wirtschaftliches Handeln

#### 3. Vollzugsbereich Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Bremen

##### 3.1 Bezeichnung der Organisationseinheit

##### 3.2 Zielgruppe

##### 3.3 Aufnahme-, Verlegungs-, Ablösungskriterien

##### 3.4 Bauliche Gegebenheiten, Haftplätze

##### 3.5 Personal

##### 3.6 Arbeitsinhalte (Schwerpunkte)

##### 3.7 Schulische bzw. berufliche Maßnahmen, Arbeit

##### 3.8 Sport und Freizeit

#### 1. Vorbemerkung

Innerhalb des gesellschaftlichen Systems der Reaktion auf abweichendes einschließlich kriminelles Verhalten bildet der Jugendstrafvollzug den massivsten Eingriff, die „ultima ratio“ für Täter bis zum Alter von 21 Jahren. Nichtintervention, Diversion, ambulante Alternativen einschließlich der Verurteilung mit Bewährung sind vorgeschaltete Maßnahmen, die nicht nur für Straftäter mit Bagatelldelikten greifen. Von allen abgeurteilten Tätern werden daher auch nur etwa 5 % mit Jugendstrafe belegt, wenn die Schwere der Tatschuld dies erfordert oder andere Reaktionsformen nicht mehr ausreichen.

Die Insassenpopulation des Jugendvollzuges in Bremen setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

Das Durchschnittsalter beträgt 20 Jahre. Das Durchschnittsalter der ersten Verurteilung liegt bei 17 Jahren. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Jugendvollzug waren 74 % zwischen 18 und 23 Jahre alt. Über 40 % sind bereits mehr als einmal inhaftiert worden. 50 % der Insassen wurden wegen Eigentumsdelikten, über 40 % wegen Gewaltdelikten, davon ca. 10 % wegen Raubes bzw. Erpressung, verurteilt. Die kleinsten Gruppen bilden Verurteilte wegen Drogendelikten (8 %) und Sexual-



straftäter (2 %). Die durchschnittliche Verweildauer im Jugendvollzug beträgt bis zum Zweidrittelzeitpunkt der Strafe 13 Monate, bis zum Strafende 20 Monate.

Als Intensivtäter werden 40 % der Insassenpopulation beurteilt. 60 % wurden nicht im „klassischen“ Sinne deutsch sozialisiert. Fast 50 % haben die Sonderschule besucht. Einen Schulabschluss jeglicher Art haben nicht erreicht fast 80 %. Knapp 20 % haben Erfahrungen in der beruflichen Bildung, allerdings verfügt kein Insasse über einen Berufsabschluss. 95 % der Insassen haben nicht einmal ein Jahr draußen gearbeitet.

Aus diesem Insassenprofil wird deutlich, wie dramatisch sich mittlerweile der Grad der Bildungs- und Kulturferne der Jugendstrafgefangenen darstellt und welches Maß an Anstrengungen nötig ist, um hier zu einem verbesserten Ergebnis der Eingliederungschancen zu kommen. Das stationäre Setting des Jugendvollzuges muss dazu genutzt werden, in einem kurzen Zeitraum von durchschnittlich einem Jahr Gefangene zur Mitarbeit zu motivieren, sich in Basis-Kulturfähigkeiten zu bilden und – wo möglich – auch in ihren beruflichen Qualifikationen zu fördern.

Seit April 2004 befindet sich die Teilanstalt Jugendvollzug im so genannten Haus IV der Justizvollzugsanstalt Bremen, Standort Oslebshausen. Das Gebäude hat drei Flügel und ist durch eine Mauer vom übrigen Gelände abgetrennt. Das Trennungsgebot wird dadurch im Bereich der Unterbringung eingehalten. Auch im Bereich der schulisch-berufliche Maßnahmen wird das Trennungsgebot eingehalten, da sich die Maßnahmen entweder im Gebäude des Hauses IV oder in räumlich abgetrennten Bereichen auf dem Gelände des Standortes Oslebshausen befinden. Sämtliche Freizeitmaßnahmen werden regelmäßig im Haus IV, das Sportangebot zeitversetzt in der Anstaltssporthalle bzw. im Freigelände der Anstalt durchgeführt (siehe zusammenfassend unter 3.)

## 2.1 Vollzugsgestaltung

Die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges richtet sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug (VVJug), dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO).

Der Auftrag des Jugendvollzuges ergibt sich aus § 91 Abs. 1 JGG, wonach der Gefangene durch den Vollzug der Jugendstrafe „dazu erzogen werden (soll), künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsbewussten Lebenswandel“ zu führen. Die erzieherische Ausgestaltung gilt auch für die Untersuchungshaft (§ 93 Abs. 2; Nr. 80 UVollzO). Die in Abs. 2 des § 91 JGG genannten „Erziehungsgrundlagen“ (Ordnung, Arbeit, Unterricht, Sport, Freizeitgestaltung) dienen als Eckpfeiler der Konstruktion einer Vollzugsrealität. Sie werden in der Teilanstalt Jugendvollzug zusammengefasst unter dem Begriff eines am Verhalten des Insassen orientierten „konsequenten und humanen Jugendvollzuges“, der das Vollzugsziel mit Zielstrebigkeit, Beharrlichkeit und logischer Folgerichtigkeit im Auge behält. Der Jugendstrafgefangene wird hinsichtlich seiner geäußerten Einstellungen und der aktuellen Verhaltensdominanz beurteilt. Daraus ergeben sich Zieldefinition für die Vollzugsgestaltung mit absteigender eigener Definitionsmacht: Er kann als Partner „auf Augenhöhe“, als anzuleitendes Erziehungssubjekt oder als hilfebedürftiger „Rehabilitand“ gesehen werden.

Im Zentrum aller Überlegungen steht dabei die Erweiterung des Verhaltensrepertoires des Jugendstrafgefangenen in Richtung eines legalen Verhaltens durch kontinuierliche Verhaltensrückmeldung und Eröffnung von Bildungs- und Erprobungsmöglichkeiten, um sich und die umgebende Gesellschaft besser oder „neu“ kennen- und einschätzen zu lernen. Bildung als Teilhabe an Kultur ist damit das gesellschaftliche Angebot an den Jugendstrafgefangenen, ohne Straftaten zu leben. Bildung unter den Bedingungen eines stationären Settings bedeutet für jeden engagierten Vollzugsmitarbeiter die geradezu laborhafte Auseinandersetzung mit der „Gegenpropaganda“ der kriminellen Subkultur außerhalb und innerhalb der Institution Jugendvollzug. Aus diesem Spannungsverhältnis ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, alle Betreuungs-, Erziehungs- und Behandlungsmaßnahmen in ihrer Kontur zu schärfen und hinsichtlich der Effekte rational zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Freiheitsgrade (vgl. auch § 91 Abs. 3 JGG), in denen sich die Auseinandersetzung mit dem einzelnen Jugendstrafgefangenen abspielt.

Aufgrund der entwicklungs- und sozialpsychologischen Besonderheiten der Zielgruppe der 14- bis 24-jährigen Insassen sind die Mitarbeiter des Jugendvollzuges besonderen Anforderungen ausgesetzt, die bei der Auswahl und deren Einsatz berücksichtigt werden (§ 91 Abs. 4 JGG).

Die Teilanstalt Jugendvollzug mit 34 Untersuchungshaftplätzen und 60 Haftplätzen im Bereich der Jugendstrafhaft wird vom stellvertretenden Anstaltsleiter der JVA Bremen als Vollzugsleiter geleitet. Die Besonderheiten der erzieherischen Ausrichtung des Jugendvollzuges werden durch die Einrichtung von Erziehungsgruppen und die Zuordnung von Fachkräften (Psychologen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen) herausgestellt. Geeignete Insassen können unter den Bedingungen des offenen Vollzuges erprobt werden (Vollzugsabteilung 27 am Standort Am Fuchsberg). Werden mehr als fünf Jugendstrafgefangene in der Vollzugsabteilung 27 untergebracht, so erfolgt ihre Unterbringung in einem räumlich abgetrennten Unterkunftsbereich im Pavillon. Ansonsten werden die Insassen nach Einzelprüfung und mit Zustimmung des Vollstreckungsleiters für den Jugendvollzug (§ 82 JGG) einem Unterkunftsbereich der Vollzugsabteilung 27 zugewiesen.

Die dem Jugendvollzug zugeordneten Bediensteten werden durch die Infrastruktur der Gesamtanstalt (z. B. medizinischer Dienst, Sport, Transport, Sicherheitsdienst, Besuch, Pforte, Nachtdienst) unterstützt. Deshalb ist die feste Integration des Jugendvollzuges in die Abläufe der JVA Bremen unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Besonderheiten wegen der Erfordernisse des sparsamen Umgangs mit Personal- und Sachmittelressourcen unabdingbar. Die Personalentwicklung der JVA Bremen gewährleistet den Einsatz geeigneter Mitarbeiter auch in der Teilanstalt Jugendvollzug.

## **2. Grundsätze und Rahmenziele der Vollzugsgestaltung**

Der Jugendvollzug folgt dem Grundsatzziel der Gewährleistung eines modernen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen verpflichteten differenzierten Justizvollzuges, der auf der Basis des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die individuellen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendstrafgefangenen und Bediensteten berücksichtigt und den Ansprüchen der Verbesserung des wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizvollzuges gerecht wird.

In der Teilanstalt Jugendvollzug werden folgende Grundsätze realisiert:

### **2.1.1 Individualisierung des Vollzuges**

Der Jugendvollzug berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen des Insassen für die Erreichung des Vollzugszieles und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei werden evtl. bestehende subkulturelle Bindungen oder Haltekraften nicht vernachlässigt.

### **2.1.2 Differenzierung des Vollzuges**

Es wird eine angemessene Binnendifferenzierung zur Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Trennungsgelände (namentlich Untersuchungshaft, Aufnahmevollzug) sowie zur Unterstützung der Erziehungs- bzw. Behandlungseffekte praktiziert. Dies bedeutet, dass der Jugendstrafgefangene während seiner Haft aufgrund seines Betreuungsbzw. Sicherheitsstatus unterschiedlichen Maßnahmen sowie Vollzugsbereichen zugewiesen wird.

### **2.1.3 Sachmittel- und Personalressourcenoptimierung**

Auch der Jugendvollzug muss sich innerhalb des gesetzlichen Auftrages der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes stellen.

### **2.1.4 Qualitätssicherung und Leistungssteigerung**

Zur Vollzugsgestaltung gehört die Berücksichtigung von Qualitätsstandards und eine nachweisbare Leistungsfähigkeit (Controlling).

## **2.2 Rahmenziele**

Die Rahmenziele spiegeln die Koordinaten, in denen sich die Gestaltung des Vollzuges abspielt, wider. Als „Ziele“ beschreiben sie teilweise auch einen Entwick-



lungsweg, in dessen Richtung die weitere Arbeit gehen soll. Jedes Rahmenziel soll dabei die oben formulierten Grundsätze aufgreifen.

### 2.2.1 Rahmenziel Sicherheit

**Individualisierung:** Jeder Insasse wird hinsichtlich seines Sicherheitsstatus beurteilt. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich in Einzelhafträumen.

**Differenzierung:** Es sind Vollzugsbereiche mit unterschiedlichen Sicherheitsstandards vorhanden, und zwar für die Bereiche „Zugang Untersuchungshaft“ in der Jugendvollzugsgruppe 28-1, Ebene B, „Zugang Strafhaft“ in der Jugendvollzugsgruppe, „geschlossene Strafhaft“, „gelockerter Bereich C-Flügel“ und „offener Vollzug“ in der Vollzugsabteilung 27 (Am Fuchsberg). Für Gefangene, die sich oder andere gefährden oder das Regelwerk der Anstalt verletzen, werden besonders gesicherte Hafträume vorgehalten.

**Wirtschaftlichkeit:** Personalausstattung und Sicherheitstechnik richten sich nach dem festgelegten Sicherheitsstandard der Vollzugsbereiche. Die Übersichtlichkeit der Hafträume ist gewährleistet, sodass die vorgeschriebenen Kontrollen effektiv realisiert werden können. Die per Hausordnung festgelegte Haftraumausstattung minimiert die Brandlast.

**Leistungsfähigkeit:** Jeder Haftraum wird einmal wöchentlich revidiert. Jeder Insasse wird vor Beginn von Lockerungen und Urlaub sowie bei Rückkehr in die Anstalt körperlich durchsucht. Die Kontrolle jedes Gefangenen bei Eintritt in den Unterkunftsbereich wird angestrebt, um das Einbringen verbotener Gegenstände oder Drogen zu unterbinden.

### 2.2.2 Rahmenziel Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten

**Individualisierung:** Jeder Mitarbeiter macht sich im Rahmen seines konkreten Arbeitseinsatzes innerhalb der Tagesablauforganisation mit den Arbeitsinhalten (der Schicht) vertraut.

**Differenzierung:** Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes leisten Schichtdienst. Fachdienste und Führungskräfte nehmen an der Gleitzeitregelung (Tagesdienst) teil. Es wird erwartet, dass jeder Tagesdienstleistende mindestens an einem Wochentag Dienst in den Abendstunden, d. h. bis zum Einschluss der Gefangenen verrichtet. Es werden mindestens für die Jugenduntersuchungshaft und -strafhaft feste Mitarbeitererteams gebildet, die die Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten der Bediensteten berücksichtigen. Ein Wechsel von Mitarbeitern innerhalb des Jugendvollzuges ist zur Abwendung von Betriebsblindheit und Kompetenzverengung erwünscht. Ein Wechsel in andere Bereiche der JVA Bremen ist möglich bzw. aufgrund der Gegebenheiten der Gesamtanstalt nötig.

Die Kriterien der Differenzierung der Insassen unter Sicherheits- und Betreuungsgesichtspunkten sind transparent und verbindlich, sodass die Arbeitsinhalte darauf Bezug nehmen.

**Wirtschaftlichkeit:** Die Personalbemessung (im allgemeinen Vollzugsdienst) richtet sich nach einer transparenten Personalbedarfsrechnung unter Berücksichtigung der zu leistenden Betriebsstunden und den durchschnittlichen tatsächlichen Jahresarbeitsstunden eines Mitarbeiters. Die besonderen Aufgaben des Jugendvollzuges werden bei der Zuweisung von Personal berücksichtigt. Die Dienstplangestaltung ist verbindlich und verlässlich. Überstunden werden zeitnah abgebaut.

**Leistungsfähigkeit:** Es werden besonders befähigte, belastbare Bedienstete eingesetzt, die einen konsequenten, humanen Jugendvollzug realisieren. Die Grundlage der Gestaltung ist der für Insassen und Mitarbeiter verbindliche und transparente Vollzugsplan mit seinen Fortschreibungen. Das gültige Regelwerk wird von allen Mitarbeitern getragen und umgesetzt. Mitarbeiterfortbildung und Teamentwicklung werden gewährleistet. Übergaben, Besprechungen und Konferenzen gewährleisten Informationsaustausch und mögliche Verbesserungen in Arbeitsabläufen und -ergebnissen.

### 2.2.3 Rahmenziel Versorgung der Gefangene

**Individualisierung:** Grundsätzlich ist das Tragen von Privatkleidung erlaubt. Jeder Insasse kann seinen Einzelhaftraum unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit bzw. Sicherheit und Brandlast individuell gestalten. Das Nähere regeln die entspre-

chende Hausordnung bzw. Anstaltsverfügungen. Die Anstaltsverpflegung macht drei Kostformen möglich (Normalkost, Moslemkost, vegetarische Kost). Weitere Verpflegungsbesonderheiten sind auf ärztliche Verordnung möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, alle zwei Wochen Nahrungs-, Genuss- und Pflegemittel unbar zu kaufen.

Jeder Insasse erhält mit Aufnahme im Jugendvollzug eine frisch gereinigte Matratze, die er bei eventuellem Haftraumwechsel aus hygienischen Gründen mitnimmt. Hierzu wird Privatbettwäsche regelmäßig genehmigt. Privatkleidung und -bettwäsche kann jeder Gefangene mit den zur Verfügung gestellten Waschmaschinen und Trocknern reinigen. Hierzu beschafft sich der Gefangene auf eigene Kosten Waschmittel beim Anstaltskaufmann.

Differenzierung: Die Versorgung der Gefangenen (Kleidung, Ernährung, Energie, Medizin, Haftraumausstattung) berücksichtigt den Status des Gefangenen (Tätertrennung bei Untersuchungshaft, Sicherheitsstatus, Betreuungs- bzw. Behandlungsstatus) durch differenzierte Tagesabläufe (z. B. bei Freistunden, Duschzeiten).

Wirtschaftlichkeit: Die allgemeine Versorgung der Gefangenen einschließlich Grundausstattung des Haftraumes ist kostenfrei. Die Überlassung von z. B. weiteren Elektrogeräten, nicht verschreibungspflichtiger Medikamente ist gegen Kostenübernahme möglich. Insassen werden für herbeigeführte Schäden konsequent in Regress genommen. Näheres regeln die entsprechenden Allgemein- bzw. Anstaltsverfügungen.

Leistungsfähigkeit: Haftraumausstattung und -zustand werden auf einem hohen Niveau gewährleistet. Schäden bzw. Mängel werden zeitnah erfasst und behoben.

#### 2.2.4 Rahmenziel Betreuung der Gefangenen

Individualisierung: Für jeden Untersuchungsgefangenen wird noch am Zugangstag ein Erstgespräch durch den zuständigen Bediensteten durchgeführt. Hierzu gehört neben einer Grundinformation über die Tagesabläufe eine Einschätzung der subkulturellen Einbindung, etwaiger Selbst- oder Fremdverletzungsgefahr sowie des medizinischen einschließlich Suchtstatus. Das Zugangsgespräch wird spätestens am nächsten Werktag durch die zuständigen Fachdienste/Teilanstaltsleitung durchgeführt.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird der Gefangene durch die Vollzugsmitarbeiter umfassend über die Struktur der Teilanstalt, die angebotenen Maßnahmen und das Regelwerk der Anstalt mit seinen Chancen und Risiken informiert.

Für jeden Strafgefangenen wird bei Vorlage sämtlicher notwendigen Unterlagen innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Persönlichkeitserforschung nach Nr. 2 VVJug ein Vollzugsplan nach der „Methode der idealtypischen vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)“ erstellt (Nr. 3VVJug). Dabei wird eine Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie weiteren Institutionen der Straffälligenbetreuung realisiert. Jeder Vollzugsplan ist aus sich heraus erklärbar, widerspruchsfrei und für Insassen und Mitarbeiter verbindlich. Der Vollzugsplan enthält auch Ausführungen zu den möglichen Ursachen des kriminellen Verhalten, Bedingungen für eine Veränderung bzw. Anforderungen, die von dem einzelnen Jugendstrafgefangenen erfüllt werden sollen. Es werden einzelne möglichst konkrete, auch sehr eingegrenzte Verhaltensziele vereinbart und überprüft. Der Vollzugsplan wird im Abstand von vier Monaten fortgeschrieben.

Differenzierung: Aus dem festgestellten Sicherheits- und Betreuungsstatus (mit der ersten Beschreibung des zu aktivierenden Betreuungsniveaus) erfolgt die Zuweisung eines Haftraumes. Im Rahmen der internen Differenzierung kann ein wiederholter Wechsel des Haftraums bzw. Vollzugsbereiches mit unterschiedlichen Freiheitsgraden und Angeboten erforderlich sein. Grundlage ist das gezeigte vollzugliche Verhalten vor dem Hintergrund der Festlegungen im Vollzugsplan. Auch den Jugendstrafgefangenen, die bisher nicht am Vollzugsziel mitgearbeitet haben, wird spätestens mit jeder Fortschreibung des Vollzugsplanes Gelegenheit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und ein Arbeitsbündnis einzugehen.

Wirtschaftlichkeit: Personal- und Sachmittelressourcen liegen im Untersuchungshaft- und Straffahrbereich dicht beieinander, da die Standards in beiden Bereichen – anders als im Erwachsenenvollzug – aufgrund der Erfordernis einer erzieherischen Ausgestaltung der Jugenduntersuchungshaft vergleichbar sind.

Leistungsfähigkeit: Standardisierte Zugangs- und Erstgespräche sowie qualifizierte Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente der Mitarbeiter gewährleisten, dass angemessen auf die Situation der Gefangenen eingegangen werden kann. Ehrenamtliche Vollzugshelfer werden bei der Betreuung von Gefangenen und der Begleitung der Inhaftierungszeit beteiligt. Für Untersuchungshaftinsassen und Strafhaftgefangenen des Jugendvollzuges wird täglich – auch am Wochenende – je ein Sporttermin angeboten. Zu jedem Termin können bis zu 15 bzw. 20 Insassen zugelassen werden.

#### 2.2.5 Rahmenziel Behandlung/Erziehung der Gefangenen

**Individualisierung:** Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung werden die Lebensverhältnisse, die Ursachen der Kriminalität und der Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendstrafgefangenen erkundet. Die Vollzugsplanung gemäß Nr. 3 VVJug berücksichtigt auch den Entwicklungs- und Leistungsstand des Jugendstrafgefangenen und formuliert individuelle Anforderungen zur Erreichung des Vollzugszieles.

**Differenzierung:** Durch Binnendifferenzierung wird dem Gefangenen der Behandlungsverlauf rückgemeldet. Er kann aufgrund des zugewiesenen Status erkennen, wo er sich mit Blick auf den Vollzugsplan auf dem Weg zur Entlassung befindet. Die Erziehungs- und Behandlungsarbeit im Jugendvollzug wird namentlich differenziert für sehr junge Gefangene (unter 16-Jährige), Intensivtäter sowie Insassen mit großer Kulturferne zur hiesigen Gesellschaft. Bei sehr jungen Gefangenen handelt es sich in der Regel um Untersuchungsgefangene, die besonders in Einzelbetreuung bzw. Einzelgesprächen stabilisiert werden müssen. Gegebenenfalls erfolgt eine Zuweisung in besonders geeignete Gruppenangebote (z. B. Mala me, Seelsorger, Xenos-Projekt).

Bei Intensivtätern ist eine besonders enge Anleitung und Festlegung kleiner Verhaltensziele mit hoher Kontrolldichte und intensiver Rückmeldung erforderlich, um ihnen Grenzen aufzuzeigen. Aufgrund ihrer hohen Ambivalenz im Eingehen von Vereinbarungen und ihres Misstrauens gegen Mitarbeiter bis offener Ablehnung von Reglementierungen ist auf Seiten der Betreuer eine hohe Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit gefordert. D. h., dass vereinbarte Absprachen auf Vorleistungen des Gefangenen auch wirklich zu den abgesprochenen Konsequenzen (positiv wie negativ) führen. Enge Gespräche müssen auch beim vorübergehenden Scheitern neue Ansätze ermöglichen. Grundsätzlich hat der Insasse die vereinbarten Vorleistungen zu erbringen, auf die sofort aufgesetzt werden muss.

Insassen mit großer Kulturferne bedürfen intensiver Angebote im soziokulturellen Training einschließlich der Förderung des Sprachverständnisses. Entsprechende Curricula sind in Vorbereitung.

Ein geeignetes Setting für Jugendstrafgefangene zur Tataufarbeitung wird erkundet und umgesetzt. Ebenso werden diagnostische Möglichkeiten und Maßnahmen für ADHD-Gefangene (Aufmerksamkeitsstörung) überprüft.

Sexualstraftäter sind im Jugendvollzug eher die Ausnahme. Interne Angebote werden nach Behandlungsbedürftigkeit vom internen psychologischen Dienst angeboten.

Für Insassen mit besonderer Gewaltproblematik ist die Zusammenarbeit mit einem externen Träger gewährleistet, um das Problem dieser Zielgruppe aufarbeiten zu können.

Insassen mit Drogenproblemen werden durch die externe Drogenberatung begleitet, die mit dem internen ärztlichen Dienst zusammenarbeitet.

Insassen mit HIV oder AIDS werden durch den internen ärztlichen Dienst und die interne speziell ausgerichtete Sozialpädagogin besonders betreut.

Unter Behandlung wird ein im Auftrag der Anstaltsleitung durchgeführter zielorientierter, zeitlich begrenzter, bewusst eingeleiteter und gesteuerter, gegebenenfalls medizinisch unterstützter Interaktionsprozess zwischen dem Insassen und Fachkräften verstanden. Dieser Prozess kann in einem Einzel- oder Gruppensetting mit internen oder externen Fachkräften stattfinden. Entsprechende Maßnahmen werden durch ein behandlungsfreundliches Klima in den beiden Jugendvollzugsgruppen, die als Erziehungsgruppe angesehen wird, gefördert. Erziehung ist nach diesem Verständnis ein zielorientiertes, bewusst gesteuertes Zusammenleben.

**Wirtschaftlichkeit:** Eigene Personalressourcen werden durch die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften sowie Vollzugshelfern eingespart. Kooperationsvereinbarungen (z. B. mit der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe) optimieren Verfahrensabläufe mit dem Effekt des Einsparens von Hafttagen.

**Leistungsfähigkeit:** Der Stand der Behandlungsmaßnahmen wird anlässlich jeder Vollzugsplanfortschreibung reflektiert und bewertet.

#### 2.2.6 Rahmenziel schulisch-berufliche Bildung und Beschäftigung

**Individualisierung:** Für jeden Gefangenen wird eine Schul-, Ausbildungs- und Beschäftigungsanamnese einschließlich der Schultestung durchgeführt, die Eingang in den Vollzugsplan findet. Die individuellen Leistungen der Gefangenen werden monatlich für alle Maßnahmen durch die zuständigen Bediensteten nach Standardbogen beurteilt. Diese Beurteilungen sind auch Gegenstand der Erörterungen zur Fortschreibung des Vollzugsplanes.

**Differenzierung:** Für den Bereich der schulischen Bildung gilt das Modell „Vier verlässliche Maßnahmen“, die nach der jeweiligen Eingangsqualifikation der potenziellen Teilnehmer mit jeweils gleichem Stundenkontingent angeboten werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen des Chance- sowie Equal-Projekts angeboten. Zur Flankierung der Bildungsmaßnahmen erhalten die sich als geeignet und motiviert erweisenden Gefangenen zusätzliche Freiheitsgrade. Hierzu gehört namentlich die Unterbringung unter den Bedingungen des so genannten C-Flügels.

**Wirtschaftlichkeit:** Von den derzeit angebotenen Maßnahmeplätzen sind 90 % drittmittelfinanziert (Chance, Equal). Dadurch kann von einer erheblichen Haushaltsentlastung ausgegangen werden. Frei werdende Maßnahmeplätze werden sofort wiederbesetzt (Wartelisten, zügige Zuweisungen).

**Leistungsfähigkeit:** Mindestens 75 % der Insassen werden in Übereinstimmung mit den Feststellungen im Vollzugsplan einer Maßnahme zugewiesen. Von den angebotenen Plätzen werden wiederum mindestens 75 % in schulisch-beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bereitgehalten.

#### 2.2.7 Rahmenziel Wirtschaftliches Handeln

**Individualisierung:** Jeder Gefangene erhält einen ordnungsgemäß ausgestatteten Haftraum. Ihm wird gestattet, im begrenzten Umfang persönliche Gegenstände einzubringen. Es wird eine Habekarte geführt. Bei Haftraumkontrollen ist der Umfang der gestatteten transparent und sofort nachvollziehbar. Die Anstalt schließt eine Haftung für die persönlich eingebrachten Gegenstände aus.

**Differenzierung:** Der Vollzug wird durch klare Ablaufstrukturen und bedarfsge rechten Mitarbeiterinsatz gegliedert. Die dadurch gewährleistete Transparenz verhindert ineffektives Arbeiten. Der externe Therapiebedarf wird in der Vollzugsplanung ermittelt und festgeschrieben. Externe Maßnahmen werden konsequent genutzt, um besonderen Problematiken zu begegnen (Anti-Gewalt-Training), sofern die individuelle Eignung für die Lockerung des Vollzuges vorliegt.

**Wirtschaftlichkeit:** Jeder Insasse wird angehalten, mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen sparsam umzugehen – Ausschalten von Licht und Elektrogeräten, Herunterregeln der Heizung während der Abwesenheit (Arbeit, Schule, Lockerung). Für vom Gefangenen verursachte Schäden wird er konsequent in Regress und gegebenenfalls disziplinarisch in die Verantwortung genommen. Die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften (z. B. Verein Hoppenbank, Hans-Wendt-Stiftung, Jugendgerichts- bzw. -bewährungshilfe, Stadtteilschule, Hohehorst) wirkt sich positiv aus, da durch die räumliche Nähe schnell gehandelt, sich schnell abgestimmt werden kann. Außerdem braucht die JVA keine weiteren Personalressourcen vorhalten.

**Leistungsfähigkeit:** Alle Maßnahmen werden im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung auf ihre Effizienz hin überprüft. Es wird gegebenenfalls umgesteuert, um den personellen und finanziellen Einsatz optimal auszurichten. Jeder Haftraum wird täglich bzw. des Energieverbrauchs mindestens einmal kontrolliert. Die konsumtiven Aufwendungen werden den Mitarbeitern in den Besprechungen regelmäßig transparent gemacht. Das Verantwortungsgefühl für die eingesetzten Ressourcen wird

dadurch gefördert. Fortbildungsveranstaltungen werden namentlich zur Verbesserung der Organisationsabläufe und Konzeptsicherheit durchgeführt.

### **3. Vollzugsbereich Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Bremen**

#### 3.1 Bezeichnung der Organisationseinheit

Teilanstalt Jugendvollzug.

#### 3.2 Zielgruppe

Nach dem Jugendrecht verurteilte Straftäter im Alter von 14 bis 24 Jahre und Untersuchungsgefangene zwischen 14 und 21 Jahre, die unter das Jugendrecht subsumiert werden.

#### 3.3 Aufnahme, Verlegungs-, Ablösungskriterien

Örtliche und sachliche Zuständigkeit nach dem Vollstreckungsplan des Landes Bremen.

Verlegung nach Sicherheits- und Betreuungsstatus innerhalb der Teilanstalt und des offenen Vollzuges.

Ausnahme vom Jugendvollzug gemäß § 92 JGG nach festgestellter Nichteignung für den Jugendvollzug durch Beschluss des Vollstreckungsleiters und Verlegung in den Erwachsenenbereich der JVA Bremen.

#### 3.4 Bauliche Gegebenheiten, Haftplätze

Unterkunftsbereich im Haus IV der JVA Bremen mit insgesamt 94 Einzelhaftplätzen, davon

- 34 Haftplätze in der Jugendvollzugsgruppe 28-1 (U-Haft), mit einer Teeküche und zwei Duschbereichen,
- 45 Haftplätze in der Jugendvollzugsgruppe 28-2 (Aufnahme, Strafhaft) mit einer Teeküche und einem Duschbereich,
- 15 Haftplätze im Bereich C-Flügel (gelockerter Vollzug, Strafhaft) mit einem Duschbereich.

Zwei Freizeiträume (Kirchenraum, Gruppen- und Besprechungsraum)

- Bis zu sechs Haftplätze im offenen Vollzug der JVA Bremen (Vollzugsabteilung 27), Standort Am Fuchsberg.

#### 3.5 Personal

- 1 Vollzugsleiter (höherer Dienst), P. U. stv. Anstaltsleiter für bis zu 95 Insassen,
- 1 stv. Teilanstaltsleiter (gehobener Dienst) für bis zu 95 Insassen in der Funktion eines Vollzugsabteilungsleiters,
- 1 Vollzugsabteilungsgruppenleiter (gehobener Dienst) für bis zu 95 Insassen in der Funktion eines stellv. Vollzugsabtl.-Leiters,
- 2 Gruppenleiter allgemeiner Vollzugsdienst (mittlerer Dienst) für bis zu 34 bzw. 60 Insassen,
- 2 stellv. Gruppenleiter allgemeiner Vollzugsdienst (mittlerer Dienst) für bis zu 34 bzw. 60 Insassen,
- 17 Betreuungsbedienstete (allgemeiner Vollzugsdienst) im Wechselschichtdienst, davon je acht für bis zu 34 bzw. 60 Insassen. In die Personalbedarfsrechnung ging eine Schichtbesetzung von je fünf Mitarbeitern im Früh- bzw. Spät- und Wochenenddienst sowie zwei Bedienstete im Nachtdienst ein,
- 2 Sozialarbeiter/-innen (gehobener Dienst) als Erziehungsgruppenleiterinnen für die Jugendvollzugsgruppen 28-1 (34 Haftplätze) bzw. 28-2 (60 Haftplätze). Insassen des offenen Vollzuges werden durch den Sozialdienst des Jugendvollzuges in Abstimmung mit der Vollzugsabteilung 27 betreut.
- 1 Dipl.-Psych. (Aufnahmeverfahren, Diagnostik, Behandlungsmaßnahmen, Krisenintervention) für bis zu 95 Insassen.

Gefangenen-Bediensteten-Verhältnis pro 100 Gefangene (in Klammern: Vergleich geschlossener Männervollzug JVA Bremen):

- Allgemeiner Vollzugsdienst: 23 (19),
- Fachdienste: 4,73 (3,96).

Das Personal-Gefangenen-Verhältnis kann sich unter den Bedingungen der aktuellen Sparvorgaben verändern.

### 3.6 Arbeitsinhalte (Schwerpunkte):

- standardisiertes Zugangsgespräch,
- standardisiertes Erstgespräch,
- Beurteilung des Sicherheitsstatus (für interne und externe Freiheitsgrade einschließlich Lockerungs- und Urlaubsprüfung),
- Beurteilung des Betreuungsstatus (für Zuweisung zu qualifizierten Maßnahmen),
- schulisch-berufliche Anamnese bzw. Leistungsüberprüfung,
- qualifizierte Persönlichkeitserforschung,
- qualifizierter und standardisierter Vollzugsplan,
- Monatsbeurteilung (Sozial- und berufliches Leistungsverhalten),
- Nachweise über vom Insassen absolvierte schulisch-berufliche Maßnahmen,
- Nachweise über vom Insassen absolvierte Behandlungsmaßnahmen,
- qualifizierte Vollzugsplanfortschreibung,
- standardisierte Stellungnahmen zum Vollzugsverlauf und zu Anträgen des Jugendstrafvollzugsgefangenen einschließlich vorzeitiger Entlassung gemäß § 88 JGG bzw. Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG.

### 3.7 Schulische bzw. berufliche Maßnahmen, Arbeit

Betriebs-Nr.	Bezeichnung	Anzahl Arbeitsplätze	Ort
1600	Reinigungs- und Hilfsdienste VA 28	3	Haus IV
1601	Kammer VA 28	1	Haus IV
2200	Hausmaler	1	Haus IV
8120	TIP 1	8	Ehemalige Kfz-Werkstatt
8121	TIP 2	8	Haus IV Keller
8510	Mauern öffnen	8	Bildhauerwerkstatt
5100	H 10 A	8	Schulgebäude
5102	H 8 A	8	Schulgebäude
5103	H 8 B	8	Schulgebäude
	Gesamt	53	



### 3.8 Sport und Freizeitgruppen

Sport und Freizeitgruppenübersicht Jugendvollzug						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag
10.00 - 11.00 Uhr U-Haft Sport	10.00 - 11.00 Uhr U-Haft Sport	10.00 - 11.00 Uhr U-Haft Sport	14.15 - 16.00 Uhr Xenos-Gruppe U-Haft Kirchenraum	13.15 Uhr Entl.-Vorber. Fr. Essel Strafh. Konferenzraum	9.00 - 10.00 Uhr U-Haft Sport	
16.00 - 17.15 Uhr Strafhaft Sport	17.30 - 18.30 Uhr Strafhaft Sport	15.00 Uhr Drogenberatung U-Haft + Strafh. Konferenzraum	17.00 Uhr Rechtsberatung U-Haft + Strafh. Konferenzraum	14.00 - 15.00 Uhr Mala-Me-Gruppe U-Haft Kirchenraum	10.00 - 11.00 Uhr Strafhaft Sport	
		18.00 - 19.15 Uhr AA-Gruppe Strafh. Konferenzraum	18.00 - 19.00 Uhr Schwarzes Kreuz U-Haft Kirchenraum	16.00 - 17.15 Uhr Strafhaft Sport	9.00 - 11.00 Uhr Schwarzes Kreuz Strafh. Konferenzraum	
			17.30 - 18.30 Uhr Strafhaft Sport		14.30 - 16.00 Uhr HippHopp Strafh. Kirchenraum	

### Hausordnung des Jugendvollzuges in der JVA Bremen

#### Allgemeine Informationen

##### 1. Verhalten

Jeder Insasse hat sein Verhalten – unabhängig von den Einzelvorschriften – so auszurichten, dass das geordnete Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft nicht gestört wird.

Alle Anordnungen der Bediensteten sind zu befolgen, auch wenn sie als belastend empfunden werden.

Der zugewiesene Bereich innerhalb und außerhalb der Teilanstalt darf nicht ohne Genehmigung und/oder im Beisein eines Bediensteten verlassen werden.

Bei persönlichen Problemen oder Fragen können Sie sich an die Bediensteten wenden, dabei sind bestimmte Regularien wie eventuelle Antragstellung zum Gespräch oder festgesetzte Zeiten zu beachten.

Bedenken Sie bitte, dass die JVA von einem Wohngebiet umgeben ist. Daher sind Ruhestörungen wie Schreien aus dem Fenster oder laute Musik unter allen Umständen zu vermeiden.

Gegenüber Mitinsassen und besonders während der Nachtzeit haben Sie sich ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten, insbesondere sind die TV- und Radiogeräte auf Zimmerlautstärke zu regeln.

Bei Ertönen des Alarmmelders oder nach mündlicher Anweisung durch die Bediensteten hat jeder Insasse unverzüglich seinen Haftraum aufzusuchen. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht, bei Nichtbefolgen wird das Verhalten mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet.

Das Notlicht ist nicht dazu da, um alltägliche Fragen zu beantworten, sondern hat die Funktion, dass Sie sich in außergewöhnlichen Notlagen bemerkbar machen können.

Ein Missbrauch des Notlichtes wird disziplinarisch verfolgt.

##### 2. Tagesablauf

Der Insasse ist an die Tageseinteilung der Anstalt gebunden. Über den Tagesablauf werden Sie durch Aushänge auf den Vollzugsgruppen informiert.

Die Zeiten, zu welchen

- die Freistunde,
- die Arztvisite,
- der Wäschetausch,
- der Friseurbesuch,
- der Büchertausch und
- die Teilnahme am Sport,
- Zellenreinigung

ermöglicht werden, können Sie ebenfalls dort entnehmen.

Die Mahlzeiten werden an der Haftraumtür ausgehändigt, sofern nicht eine Teilverpflegung am Arbeitsplatz erfolgt.

Bei dem Empfang der Mahlzeiten haben Sie sich angemessen zu kleiden, das Rauchen ist für den Zeitpunkt der Essensverteilung einzustellen. Der Insasse ist zur Körperhygiene verpflichtet.

### **3. Informationen**

Um verlässliche Informationen über das Regelwerk der Anstalt zu erhalten, fragen Sie bitte die Bediensteten, nicht Ihre Mitinsassen.

Regelmäßige Sprechstunden werden zurzeit abgehalten von:

- Rechtsberatung,
- Drogenberatung.

Die Beratung muss über einen Vormelder (VG 51) bzw. bei der Drogenberatung mit einem speziellen Formular, das Sie beim Sozialdienst erhalten, beantragt werden.

Folgende Freizeitgruppen werden im Moment angeboten:

- Schwarzes Kreuz (christliche Gefangenenhilfsorganisation),
- Anonyme Alkoholiker (AA-Gruppe),
- Pastorengesprächsgruppe,
- Diskus-Gruppe (Gefangenenzeitung).

Die Teilnahme an diesen Gruppen muss ebenfalls mittels eines Vormelders beantragt werden.

### **4. Zuständigkeiten**

Grundsätzlich sind die Bediensteten in Ihrer Vollzugsgruppe ansprechbar für Ihre Vollzugsangelegenheiten.

Gespräche mit der Teilanstaaltsleitung (H. Kümmel/H. Metze) finden grundsätzlich nur auf Antrag statt. Dabei ist der Gesprächsgrund anzugeben.

Der Sozialdienst (Erziehungsgruppenleitung) wird sich bereits in einem Zugangsgespräch an Sie wenden, Folgegespräche sind ebenfalls zu beantragen.

### **Pflichten der Insassen/Persönlicher Besitz**

#### **1. Haftraumordnung**

Der Haftraum ist von Ihnen pfleglich zu behandeln. Sofern Gegenstände wie Fensterscheiben, Wände, Schränke, Tische oder Stühle von Ihnen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt werden, haben Sie Schadenersatz zu leisten.

Bitte kümmern Sie sich bei Bezug Ihres Haftraumes, dass vorhandene Schäden von den Mitarbeitern notiert werden.

Schäden, die nicht aufgelistet sind, werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Sie sind verpflichtet, Ihren Haftraum und die Ihnen überlassenen Gegenstände regelmäßig zu reinigen. Der Haftraum ist übersichtlich zu gestalten und wird von den Bediensteten kontrolliert.

In Ihrem Haftraum dürfen sich nur Gegenstände befinden, die Ihnen von der Anstalt überlassen worden sind, bzw. deren Besitz ausdrücklich erlaubt wurde. Das Aufbewahren von Gegenständen für Mitinsassen ist untersagt und wird disziplinarisch geahndet.

Folgende Punkte sind insbesondere von Ihnen zu beachten:

- Außenwände dürfen nicht mit Postern beklebt werden.
- Möbel dürfen nicht direkt an der Außenwand aufgestellt werden.
- Die Gitter sind freizuhalten.
- Das Verhängen der Fenster mit Bettlaken, Wolldecken u. ä. ist untersagt.
- Das Lagern von Gegenständen im Außenbereich des Fensters ist ebenfalls nicht erlaubt.

Folgendes Fehlverhalten ist untersagt, und wird konsequent disziplinarisch geahndet:

- Das Entsorgen von Müll durch die Fenster und der damit verbundenen Verunreinigung der Außenbereiche.
- Lautes Hinausschreien oder Gespräche aus den Fenstern.
- Das Füttern von Tauben und anderen Tieren.
- Das „Pendeln“ von Gegenständen an den Fenstern

Licht und Elektrogeräte sind beim Verlassen des Haftraumes von Ihnen auszuschalten.

Das Rauchen ist lediglich auf den Zellen erlaubt, keinesfalls auf den Fluren oder in Gemeinschaftsräumen.

Außerhalb Ihres Haftraumes ist das Rauchen verboten. Ausnahmen für Gemeinschaftsräume werden Ihnen ausdrücklich mitgeteilt.

Während der Aufschlusszeiten und insbesondere außerhalb Ihres Haftraumes haben Sie sich in angemessener Kleidung zu bewegen. Hierzu gehört auch die Essensausgabe.

Es ist nicht gestattet, innerhalb des Gebäudes eine Kopfbedeckung zu tragen bzw. sich mit freiem Oberkörper zu bewegen.

## **2. Persönliches Eigentum**

Sie dürfen gemäß Anstaltsverfügung eigene Gegenstände in Besitz haben. Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss jedoch gewahrt bleiben. Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gefährdet sein. Bedenken Sie, dass durch Mehrfachstecker und unnötige Mengen von Papier usw. eine zusätzliche Brandlast entstehen könnte.

Die Aushändigung von Gegenständen erfolgt in der Regel auf Antrag. Ob ein Gegenstand nach der Anstaltsordnung verboten ist, erfahren Sie von den Bediensteten.

Werden bei Ihnen Gegenstände sichergestellt, deren Besitz verboten ist bzw. von der Anstalt nicht genehmigt wurde, so werden diese eingezogen und es wird ein Disziplinarverfahren gegen Sie eingeleitet.

Die Anstalt übernimmt keinerlei Haftung für Ihre persönlichen Sachen, soweit Sie Ihnen während der Haft überlassen wurden.

Um sich insbesondere vor Diebstahl schützen zu können, sollten Sie ein Vorhängeschloss für Ihre Haftraumtür beantragen, das ausschließlich über die Anstalt erworben werden kann. Ein Schlüssel wird im Mitarbeiterbüro hinterlegt.

Sollte sich Ihr Haftraum nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können Ihnen bereits ausgehändigte Gegenstände wieder entzogen werden.

## **3. Bargeld**

Der Besitz von Bargeld ist innerhalb der JVA Bremen verboten.

Ihr Geld wird auf einem mit Ihrem Namen geführten Personenkonto gebucht, Sie erhalten regelmäßig Abrechnungen über den Stand Ihres Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldes.

#### **4. Arbeit**

Als jugendlicher Untersuchungs- bzw. Strafgefangener sind Sie verpflichtet, zu arbeiten.

Die Zuweisung erfolgt für Untersuchungshaftgefangene nach Maßgabe freier Schul- bzw. Arbeitsplätze, für Strafgefangene gemäß Vollzugsplanung.

Arbeit ist in der JVA ein hohes Gut. Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen am Arbeitsplatz wird von Ihnen erwartet, auch haben Sie die Anordnungen der dort tätigen Mitarbeiter unverzüglich zu befolgen.

Mit den vorhandenen Arbeitsmaterialien müssen Sie sorgsam umgehen.

Verstöße gegen die Ordnung des Arbeitsbetriebes führen zu einer verschuldeten Ablösung und Disziplinarmaßnahme. Sie erhalten danach in der Regel bis zu sechs Wochen kein Taschengeld.

#### **5. Arbeitsentgelt**

Für Ihre Arbeit werden Sie bezahlt, dies gilt auch für andere Ausbildungsmaßnahmen wie z. B. Schule.

3/7 des Arbeitsentgeltes können Sie dazu verwenden, alle zwei Wochen innerhalb der Anstalt einzukaufen.

4/7 des Arbeitsentgeltes steht Ihnen nach der Entlassung als Überbrückungsgeld zur Verfügung. Einzelheiten hierzu können Sie bei den Bediensteten erfragen.

#### **6. Taschengeld**

Sollten Sie unverschuldet mittellos sein, können Sie Taschengeld beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie von den Bediensteten Ihrer Vollzugsgruppe. Die Antragsfristen sind dabei zwingend einzuhalten.

#### **7. Einkauf**

Wie bereits erwähnt, besteht für Sie die Möglichkeit, alle zwei Wochen freitags beim Anstaltskaufmann einzukaufen.

Die Höhe des zur Verfügung stehenden Geldbetrages wird Ihnen zum jeweiligen Einkaufstermin bekanntgegeben.

#### **8. Kontakt mit Angehörigen**

##### **a) Briefe**

Sie dürfen unbegrenzt Briefe empfangen und absenden. Die Briefe sind freizumachen, die notwendigen Marken können Sie über die Vollzugsgruppe gegen Abrechnung beziehen.

In der Untersuchungshaft werden ein- und ausgehende Briefe von dem zuständigen Gericht zensiert, mit einem verlängerten Postweg müssen Sie daher rechnen.

##### **b) Telefonate**

In der Strafhaft können Sie in Ihrer Freizeit mittels der sich dort befindlichen Telefone Gespräche führen.

Es handelt sich dabei um kostenpflichtige Kartentelefone, die entsprechenden Telefonkarten können über die Anstalt auf Antrag bezogen werden und werden Ihrem Konto belastet.

In der Untersuchungshaft darf grundsätzlich nicht telefoniert werden. Sofern eine Einwilligung des Gerichtes vorliegt, können in Ausnahmefällen Telefonate z. B. mit den Erziehungsberechtigten geführt werden, Näheres darüber erfahren Sie beim Sozialdienst/Erziehungsgruppenleitung.

##### **c) Besuche**

Besuche von Angehörigen müssen terminiert werden, Näheres erfahren Sie durch Aushänge in der Vollzugsgruppe.

Befinden Sie sich in der Untersuchungshaft, muss sich Ihr Besucher beim zuständigen Gericht die Erlaubnis dazu einholen (Besuchsschein). Die weiteren Bestimmungen erfragen Sie bitte bei den Bediensteten.

Rechtsanwaltsbesuche erfolgen unüberwacht. Sofern Sie sich in Untersuchungshaft befinden und noch nicht über einen Rechtsanwalt verfügen, können Sie in die Liste der Bremer und Bremerhavener Rechtswältinnen/Rechtsanwälte Einsicht nehmen.

d) Pakete

Pakete können im begrenzten Umfang empfangen werden, dazu müssen Sie jeweils eine Paketmarke beantragen.

Nähere Einzelheiten dazu erfragen Sie bitte bei den Bediensteten.

### **9. Privatkleidung**

Es ist Ihnen widerruflich erlaubt, Privatkleidung zu tragen. In der Teilanstalt gibt es Waschmaschinen, so dass eine regelmäßige Reinigung gewährleistet ist.

Sofern Sie nicht ausreichend über Privatkleidung verfügen, kann Anstaltskleidung beantragt werden.

Wenn Sie sich nicht angemessen kleiden, wird Ihnen Anstaltskleidung zugewiesen.

### **10. Teilanstaltsleiter**

Der Teilanstaltsleiter verantwortet den Vollzug und entscheidet über Disziplinarmaßnahmen, die gegen Sie ausgesprochen werden können. Bei vorzeitigen Entlassungen aus der Haft ist die Stellungnahme der Anstalt zwingend erforderlich, die der Teilanstaltsleiter abschließend zeichnet.

Auch andere wichtige Entscheidungen innerhalb des Vollzuges werden von ihm getroffen. Sollten Sie mit der Teilanstaltsleitung sprechen wollen, müssen Sie dies beantragen.

### **11. Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich gegen Anordnungen des Vollzuges zu beschweren. Beachten Sie dabei den Rechtsbehelf, den Sie bei Strafantritt unterschrieben haben.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass die Hausordnung von Ihnen zu beachten ist. Ansonsten werden Sie disziplinarisch belangt.

Auch wird die Teilanstalt alle Straftaten anzeigen, die Sie während der Haft begehen.

Daneben kann ein NEV gegen Sie ausgesprochen werden.

Mit einem Nichteignungsvorbehalt (NEV) wird der Zeitraum bezeichnet, der von der Anstalt benötigt wird, um über ihre künftige Eignung für Vollzugslockerungen entscheiden zu können.

Im Ergebnis sind Sie selbst für die Gestaltung Ihres Vollzuges verantwortlich, die Bediensteten können nur Angebote formulieren, Sie müssen beweisen, dass Sie Ihre Inhaftierung nutzen, um künftig auf ein Leben ohne Straftaten vorbereitet zu sein.



Personendaten		
Name:	Vorname:	Buch- Nr.:
Geburtsname: -/-	alias: -/-	
geb. am.:	in:	Nationalität: Familienstand:
unterhaltsberechtigter Kinder:	Ü- Geld Soll: €	Ü-Geld Haben: €
Anschrift/ Wohnsitz gemeldet: JVA Meldung zum:		
Haftdaten		
U- Haft: -/-	Strafbeginn: 1/3: -/-	1/2: -/- 2/3: Strafende:
Zugang seit: von: Beginn Vollstreckungsjahr:		
Hauptdelikt:	STA	AZ.
letzte Entlassung:		
Status		
offene Verfahren: keine (s. Vollstreckungsstand) erwartete Widerrufe: keine (s. Vollstreckungsstand)		
ausländerrechtlicher Status: -/-		
Anfrage STA:		
Anfrage Polizei:		
Selbststeller <input type="checkbox"/>	Erstinhaftierter <input type="checkbox"/>	Intensivtäter <input type="checkbox"/>
Besondere Prüfungen		
gem. VV Nr. 8 VVJug <input type="checkbox"/>	gem. AV 4516 v. 07.08.02 <input type="checkbox"/>	gem. § 9 Abs.1 StVollzG <input type="checkbox"/>
Grund: grobe Gewalt <input type="checkbox"/>	Sucht <input type="checkbox"/>	BTM- Handel <input type="checkbox"/>
Verg. gegen die sex. Selbstbest. <input type="checkbox"/>		
Anzahl NEV:	Vorlage AL:	
Kontaktadresse:	☎	
Rechtsanwalt:	☎	
Bewährungshilfe:	☎	
Jugendgerichtshilfe:	☎	
Arbeitseinsatz: Unterbringung:		

Verteller: GPA  
Herr  
Vollstreckungsleiter  
Bewährungshilfe  
Jugendgerichtshilfe  
NT- Server



Name:

Vorname:

<b>Persönlichkeitsuntersuchung gem. Nr. 2 VVJug</b>
---

**1. Persönlichkeitsuntersuchung nach der Methode der idealtypisch- vergleichenden Einzelfallanalyse**  
**(entsprechend Prof. M. Bock, Kriminologie, 2. Auflage, 2000, MIVEA)**

(Angabe der Informationsquellen, auf die sich die Persönlichkeitsuntersuchung bezieht)

Es lagen die Gefangenenpersonalakte und Auskünfte aus einem Explorationsgespräch als Informationsquellen vor.

**1.1. Entwicklungsaspekte**

(Erziehung in Kindheit und Jugend / Krankheiten, Handicaps / Beziehung zur Herkunftsfamilie)

**1.2. Leistungsbereich**

(Schule / Ausbildung / Beruf / finanzielle Verhältnisse / Dauer bisheriger Arbeit in Freiheit)

**Verhaltensaspekte**

(Aufenthaltsorte / selbst gewählte Sozialkontakte / Freizeit / frühe sexuelle Kontakte / kriminogenes Milieu / eigene Familie)

**1.3. Suchtverhalten**

(Entwicklung / bisherige therapeutische Ausstiegsbemühungen / Substitution)

**1.4. Delinquenz und Kriminalitätsentwicklung**

(bisherige Delinquenz / Hafterfahrung / bisherige Haftzeiten/ Verhalten im Vollzug)

**1.5. Zukunftsorientierung**

**2. Zusammenfassung und Interpretation zu möglichen Ursachen der Delinquenz / MIVEA-Prognose**

**3. Schlussfolgerung für die Vollzugsplanung**

**3.1 Behandlungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Legalprognose zu verbessern**

**3.2 Anforderungen/Motivation**

**3.3 Angaben zum geplanten Entlassungszeitpunkt**

Name:            Vorname:

Vollzugsplan gem. Nr. 3 (2) VVJug

**Vollstreckungsstand**

**1. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug**

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

**2. Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen**

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

**3. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt**

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

**4. Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung**

(Prüfung der Förderfähigkeit / Motivation / Maßnahmen)

**5. Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung**

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

keine

**6. Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen**

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

**6.1 Wirtschaftliche Situation**

**6.2 Suchtbehandlung / Substitution / Therapie**

**6.3 Therapie bei Sexual- und / oder Gewaltdelinquenz**

**6.4 Andere therapeutische Maßnahmen**

Teilnahme an Gesprächsgruppen und Vermittlung eines Vollzugshelfers werden empfohlen.

**7. Lockerungen des Vollzuges / Gutachten erforderlich: Ja  Nein**

Ausführungen zu Flucht u. Missbrauchsgefahr, evtl. Prüfdaten

(Status / Motivation / Maßnahmen / Voraussetzungen)

**8. Dokumente**

Personalpapiere:

Arbeitserlaubnis:

SV- Ausweis:

Lohnsteuerkarte:

Fahrerlaubnis:

**Notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung:**

**Folgende Vereinbarungen werden bis zur ersten Fortschreibung des Vollzugsplanes getroffen (konkrete Ziele / Aufträge benennen).**

➤

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Justizvollzugsanstalt Bremen, Sonnemannstr. 2, 28239 Bremen, Beschwerde einlegen. Die Beschwerdefrist wird auch durch Einlegung der Beschwerde beim Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16/22, 28195 Bremen gewahrt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir der Vollzugsplan bekannt gemacht wurde und ich Gelegenheit erhielt, mich dazu zu äußern.  
Ich erkläre mich bereit, an meiner Behandlung mitzuwirken.

Bremen, den .....

Vollzugsplan erstellt von

Zusammensetzung der Konferenz:

Nächste Vollzugsplanfortschreibung zu

Der Vollzugsplan wird genehmigt Bremen, den

stellv. TAL, Herr Kümmel .....

**Generalaktenzeichen: - 2200 -**

**Verteiler:-**

- TAL I bis VII

- TGL I - VII

- Vollzugsgruppen TA I - VII

- LAV

- SDL

- Pforte

- Schichtleitung

- Anstaltsbeirat

- Senator für Justiz und Verfassung nachrichtlich z.K.

- JUDIT Bremen Geschäftsleitung nachrichtlich z.K./z.w.V.

- JUDIT Bremen GB 3 z.K. u. w. V.

- GenA

- Verfügungsordner

- Verfügung Netz

**Anstaltsverfügung Nr.: 2200/1**

**Betr.: Beurteilungswesen**

Hier: Beurteilung der Arbeitsleistungen von Gefangenen

**Thematik/Stichwort: Monatsbeurteilung**

**Wiedervorlage: 1.10.2002**

**Geltungsbereich TA I –VII**

Mit der Monatsbeurteilung werden die Arbeitsleistungen der Gefangenen monatlich schriftlich dokumentiert.

**Die Monatsbeurteilung ist spätestens am fünften Werktag des Folgemonats für jeden Insassen, der sich im Arbeitsprozeß befindet, zu erstellen.**

Der Beurteiler ist der jeweilige Bedienstete des Arbeitsbetriebes bzw. bei Hausarbeitsplätzen der zuständige Beamte der Vollzugsgruppe/Hausbetrieb.

Die Benotung ist wie folgt vorzunehmen:

**SEHR GUT:** - überragende Leistungen, jederzeit über dem Durchschnitt liegende Erfüllung der Arbeitspflichten

**GUT:** - kontinuierlich erheblich über den Durchschnitt liegende Arbeitsleistungen, rechtfertigt regelmäßig die Gewährung der Arbeitszulage von 20%

**BEFRIEDIGEND:** - die kontinuierlich erbrachte Arbeitsleistung, die überdurchschnittlich zu bewerten ist, rechtfertigt eine Arbeitszulage

**AUSREICHEND:** - durchschnittliche Arbeitsleistungen

**MANGELHAFT:** - unter dem Durchschnitt liegende Arbeitsleistung, die dazu geeignet ist, die Mitarbeit am Vollzugsziel in Zweifel zu ziehen

**UNGENÜGEND:** - weit unterdurchschnittliche Arbeitsleistung, die eine Mitarbeit am Vollzugsziel per se ausschließt

**Merkmale:**

**Arbeitsleistung:** - Erfüllung des Pensums bzw. der übertragenen Aufgaben.

**Arbeitshaltung:** - namentlich Wille zur Mitarbeit, Einstellung zur Arbeit insgesamt.

**Verhalten allgemein:** Beurteilung des Verhaltens in der Gruppe und gegenüber Bediensteten.

**Sauberkeit:** - Reinlichkeit am Arbeitsplatz, Beurteilung der geordneten Durchführung von Arbeitsprozessen.

**Sonstiges:** - Alle Bemerkungen, die durch das vorgegebene Schema nicht erfasst werden und bei der Beurteilung des Gefangenen wesentlich sind.

Die Beurteilung ist dem Insassen durch den Beurteiler mündlich zu eröffnen und gemäß Verteiler abzuarbeiten.

gez. Dr. Otto

# JVA/JUDIT Bremen

## Monatsbeurteilung

Betrieb: \_\_\_\_\_

Nachrichtlich  
indiv. Leistungszulage  
im Beurteilungsmonat  
gem. DAA 3+4

%
---

Name:.....  
Vorname:  
Geb.-Datum:  
  
Gebf.-Nr.:

Im Betrieb seit:.....  
Art der Beschäftigung:.....  
Arbeitstage insgesamt: .....  
Arbeitstage anwesend:.....

A) Fehltage insgesamt:.....  
davon entschuldigt:.....  
    Krank:.....  
    Unfall:.....  
    Urlaub:.....  
    Transport:.....  
B) Unentschuldigt:.....

### Betriebliche Leistungen:

Merkmal	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
Arbeitsleistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitshaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhalten allg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sauberkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zahl der Abmahnungen:

Verdacht des Drogenmißbrauchs/Handel Ja  Nein

### Schulische Leistungen:

Merkmal	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
Arbeitsleistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitshaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhalten allg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zahl der Abmahnungen:

Verdacht des Drogenmißbrauchs/Handel Ja  Nein

Sonstiges:.....  
.....

Datum:.....

Unterschrift:.....

Umlauf:

1. Insasse eröffnet am:.....

2. TAL/TGL TA z.K.

3. GPA

## Beurteilungsbogen Arbeit/Schule und Sport für Vollzugsplanungen

für:

geb.:

---

### Schule

Betrieb/Maßnahme:

	GUT	BEFRIEDIGEND	MANGELHAFT
Arbeitshaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allg. Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Einwände gegen Erstlockerungen / Folgelockerungen?  ja  nein

.....  
Werkbetrieb

Bremen, den

---

### Sport

	GUT	BEFRIEDIGEND	MANGELHAFT
Fitness	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Einwände gegen Erstlockerungen / Folgelockerungen?  ja  nein

Bremen, den

.....  
Sportbeamter

Zurück an 28/2; Frau Müller  
GPA



# Kooperationsvereinbarung<sup>2</sup>

zwischen

**Amt für Soziale Dienste in Bremen, Jugendgerichtshilfe**

**Amt für Jugend und Familie in Bremerhaven, Jugendgerichtshilfe**

**Soziale Dienste der Justiz, Bewährungshilfe**

**Justizvollzugsanstalt Bremen, Teilanstalt VI, Sozialdienst**

## Untersuchungshaft/Sicherungshaft Aufnahme

### Ziele:

- Schnelle gegenseitige Information
- Abklärung, ob eine Haftverschonung/eine Aufhebung des Haftbefehl möglich ist.

### Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)

- Der Sozialdienst der Teilanstalt VI informiert die/den zuständige/n MitarbeiterIn des ambulanten Dienstes Junge Menschen und die Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven sowie bei aktuellen Bewährungsaufsichten die Sozialen Dienste der Justiz in Bremen und im Bezirk Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen über eine Aufnahme von KlientInnen.
- Wenn die/der zuständige/r MitarbeiterIn nicht erreichbar ist, erfolgt eine telefonische Information an die zuständige Geschäftsstelle:
  1. Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremen, Herr Sank, Amtsgericht Bremen, Tel. 0421/361-4201
  2. Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremerhaven, Eckernfeldstr. 5, Bremerhaven, Tel. 0471/590-2770
  3. Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz, Auf den Häfen 108-110, Bremen, Tel. 0421/361-2167
  4. Geschäftsstelle der Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, An der Geeste 21, Bremerhaven, Tel. 0471/92620-10
- Die Geschäftsstelle der JVA verspricht immer die Vollstreckungsblätter an die regional zuständigen Geschäftsstellen der Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven (über Dienstweg, Postfach im AG Bremerhaven).
- Eine aktuelle Dienstzeitanliste und Telefonliste werden der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz zur Verfügung gestellt.

### Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)

- Nach der Information über die Aufnahme durch den Sozialdienst der Teilanstalt VI gibt es eine Rückmeldung an den Sozialdienst der Teilanstalt VI innerhalb von 14 Tagen über folgende fachliche Inhalte:
  - Was ist bisher gelaufen (Vorgeschichte)?
  - Was ist sinnvoll (Maßnahmen)?
  - Was ist realistisch (Perspektiven)?
- Der Erhebungsbogen der Jugendgerichtshilfe Bremen wird bereits mit dem Haftbefehl an den Sozialdienst der Teilanstalt VI weitergeleitet.
- Die aktuelle Telefonliste und die Sprechzeiten werden dem Sozialdienst der Teilanstalt VI zur Verfügung gestellt.
- Bei aktuellen Bewährungsaufsichten werden die Vollstreckungsblätter von der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremen, Amtsgericht Bremen, oder von der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe Bremerhaven, Eckernfeldstr. 5, in Bremerhaven an die Sozialen Dienste der Justiz Bremen bzw. an die Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, weitergeleitet.

<sup>2</sup> Redaktioneller Hinweis: Diese Kooperationsvereinbarung ist in dem jeweiligen Verantwortungsbereich autorisiert worden. Eine Evaluation findet Ende 2003 statt.

<b>Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Klienten unter Bewährungsaufsicht stehen und eine Information über die Aufnahme durch den Sozialdienst der Teilanstalt VI erfolgt ist, gibt es eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen an den Sozialdienst der Teilanstalt VI über folgende Inhalte: Was ist bisher gelaufen (Vorgeschichte)? Was ist sinnvoll (Maßnahmen)? Was ist realistisch (Perspektiven)?</li> <li>• Wenn der Sozialdienst der Teilanstalt VI nicht erreichbar ist, wird eine telefonische Verbindung über die Pforte der Teilanstalt VI hergestellt, der Aufenthalt abgeklärt (Tel. 361-6269) oder eine Nachricht an der Pforte der Teilanstalt VI hinterlassen.</li> <li>• Eine aktuelle Telefonliste und die Sprechzeiten werden dem Sozialdienst der Teilanstalt VI zur Verfügung gestellt. Es erfolgt eine Aufnahme im Verteiler der Telefonliste.</li> </ul>
---	--

### Untersuchungshaft/Sicherungshaft Haftprüfung

<b>Ziele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelle gegenseitige Information</li> <li>• Abklärung, ob Haftverschonung/Aufhebung Haftbefehl möglich ist.</li> </ul>	
<b>Auftrag Sozialdienst der Teilan- stalt VI (SD)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Sozialdienst der Teilanstalt VI informiert umgehend die Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven bzw. bei Zuständigkeit die Sozialen Dienste der Justiz über anstehende Haftprüfungstermine.</li> </ul>
<b>Auftrag Jugendge- richtshilfe (JGH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jugendgerichtshilfe Bremen und Bremerhaven informieren umgehend den Sozialdienst der Teilanstalt VI bzw. bei Zuständigkeit die Sozialen Dienste der Justiz über anstehende Haftprüfungstermine.</li> </ul>
<b>Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialen Dienste der Justiz informieren umgehend den Sozialdienst der Teilanstalt VI und die Jugendgerichtshilfe Bremen/Bremerhaven über anstehende Haftprüfungstermine.</li> <li>• Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen am Anhörungs- oder Haftprüfungstermin teil, wenn es sich um Sicherungshaft handelt.</li> </ul>

### Untersuchungshaft Hauptverhandlung

<b>Ziele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelle gegenseitige Information</li> <li>• Gemeinsame Vorbereitung fachlicher Stellungnahmen</li> <li>• Haftvermeidung durch Strafrusssetzung zur Bewährung oder anderer Maßnahmen</li> </ul>	
<b>Auftrag Jugendge- richtshilfe (JGH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jugendgerichtshilfe ist verantwortlich für die Abklärung, wer an der Hauptverhandlung teilnimmt.</li> <li>• Sie informiert sich über Beobachtungen/ Erkenntnisse/ Einschätzungen/ Ideen/ Planungen beim Sozialdienst der Teilanstalt VI bzw. bei Zuständigkeit bei den Sozialen Diensten der Justiz.</li> <li>• Die Informationen werden nach fachlichem Ermessen in die Hauptverhandlung eingebracht.</li> </ul>
<b>Auftrag Sozialdienst der Teilan- stalt VI (SD)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Hauptverhandlungstermins erfolgt eine Rückmeldung an die/den TeilnehmerIn an der Hauptverhandlung über Beobachtungen/ Erkenntnisse/ Einschätzungen/ Ideen/ Planungen.</li> </ul>
<b>Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn eine Teilnahme an der Hauptverhandlung erfolgt, wird Kontakt zum Sozialdienst der Teilanstalt VI aufgenommen.</li> <li>• Die Informationen des Sozialdienstes werden nach fachlichem Ermessen in die Hauptverhandlung eingebracht.</li> </ul>

## Strafhaft Aufnahme

### Ziele:

- Fachliches Zusammenwirken bei der Vollzugsplanung
- Entlassungsperspektiven entwickeln

Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vollzugsplanung soll innerhalb von 4 Wochen stattfinden, in Einzelfällen kann auf das noch nicht vorliegende Urteil verzichtet werden.</li> <li>• In Einzelfällen erfolgt zur Vorbereitung auf die Vollzugsplankonferenz eine Kontaktaufnahme zur Jugendgerichtshilfe zur Klärung von Einzelfragen.</li> <li>• Bei Insassen, die vormals unter Bewährungsaufsicht standen, erfolgt eine Kontaktaufnahme zu den sozialen Diensten der Justiz zur Klärung von Einzelfragen.</li> <li>• Es erfolgt eine Mitteilung an die Geschäftsstellen der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz über den Termin der Vollzugsplankonferenz durch den benannten Verantwortlichen für Vollzugsplanung der Teilanstalt VI.</li> </ul>
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach rechtzeitiger Mitteilung des Termins der Vollzugsplankonferenz (mindestens 7 Tage vorher), erfolgt immer eine Rückmeldung über die Teilnahme/ Nicht-Teilnahme an den Sozialdienst der Teilanstalt VI.</li> <li>• Vorschläge für die Vollzugsplanung werden besprochen.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach rechtzeitiger Mitteilung über den Termin für die Vollzugsplankonferenz (mindestens 7 Tage vorher), erfolgt immer eine Rückmeldung über Teilnahme/ Nicht-Teilnahme an den Sozialdienst der Teilanstalt VI.</li> <li>• Vorschläge für die Vollzugsplanung werden besprochen.</li> </ul>

## Strafhaft Vollzugsplankonferenz

### Ziel:

- Gegenseitige Information

Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Vollzugsplan werden wichtige Vollzugsziele und Vollzugsdaten festgeschrieben. Die Kontakte zur Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz werden mit dem Insassen/ der Insassin abgeklärt und festgelegt.</li> <li>• Die Vollzugspläne/ Vollzugsplanfortschreibungen werden an die Geschäftsstellen der Jugendgerichtshilfe Bremen bzw Bremerhaven (über Postfach AG Bremerhaven) verschickt.</li> <li>• Vollzugspläne/Vollzugsplanfortschreibungen für Insassen, die vorher unter Bewährungsaufsicht standen, werden an die jeweiligen Geschäftsstellen der Sozialen Dienste der Justiz übersandt.</li> </ul>
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jugendgerichtshilfe nimmt nach fachlichem Ermessen in begründeten Einzelfällen an der Vollzugsplankonferenz teil.</li> <li>• Bei Vorlage einer Einverständniserklärung des Insassen/ der Insassin wird der Bericht der Jugendgerichtshilfe Bremerhaven an den Sozialdienst der Teilanstalt VI übersandt.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Einzelfällen erfolgt eine Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz.</li> </ul>

<b><u>Strafhaft</u></b> <b>Weiterer Haftverlauf</b>	
<b>Ziel:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Information</li> </ul>	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätestens alle 4 Monate erfolgt eine Fortschreibung der Vollzugspläne.</li> </ul>
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Weiterbetreuung der Insassin/ des Insassen erfolgt durch Besuche während der Haftzeit, die mindestens alle 8 Monate stattfinden.</li> <li>• Die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven und die Sozialen Dienste der Justiz, Bezirk Bremerhaven, treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuchskontakte zu Insassen erfolgen in Absprache zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und der Insassin/ dem Insassen.</li> <li>• Die Jugendgerichtshilfe Bremerhaven und der Soziale Dienst der Justiz, Bezirk Bremerhaven, treffen gezielte Absprachen über die Weiterbetreuung der Insassen während der Haftzeit.</li> </ul>

<b><u>Strafhaft</u></b> <b>Vollzugslockerungen</b>	
<b>Ziel:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Information</li> </ul>	
Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Sozialdienst der Teilanstalt VI wirkt darauf hin, dass Insassen, die Lockerungen erhalten, die Möglichkeit bekommen, die Jugendgerichtshilfe und/ oder die Sozialen Dienste der Justiz in deren Dienststellen zu besuchen.</li> <li>• Es erfolgt eine Kooperation zwischen den Diensten in Einzelfällen.</li> </ul>
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erfolgt eine Kooperation zwischen den sozialen Diensten in Einzelfällen.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erfolgt eine Kooperation zwischen den sozialen Diensten in Einzelfällen.</li> </ul>

## Strafhaft Entlassungsvorbereitung (EVB)

### Ziele:

- Gegenseitige Information
- Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung

Auftrag Sozialdienst Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Koordination der Entlassungsvorbereitung übernimmt der Sozialdienst der Teilanstalt VI.</li> <li>• Es erfolgt eine Zusammenarbeit im Einzelfall mit der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz.</li> <li>• Der mögliche und angestrebte Entlassungstermin wird im Vollzugsplan festgelegt.</li> <li>• In der Vollzugsplanfortschreibung werden die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz konkretisiert.</li> <li>• Bei einer angestrebten vorzeitigen Entlassung enthält der Vollzugsplan bzw. die letzte Vollzugsplanfortschreibung (3-6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin) die Bitte um Amtshilfe an die Sozialen Dienste der Justiz.</li> </ul>
Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jugendgerichtshilfe wird tätig, wenn Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind und eine Kontaktaufnahme durch den Sozialdienst der Teilanstalt VI oder die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer angestrebten vorzeitigen Entlassung und einem Amtshilfeersuchen der Teilanstalt VI (3-6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin) sind die Sozialen Dienste der Justiz zuständig. Es erfolgt eine Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe und dem Sozialdienst der Teilanstalt VI über die zu treffenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.</li> </ul>

## Strafhaft Sekundärverfahren

### Ziel:

- Gegenseitige Information

Auftrag Jugendgerichtshilfe (JGH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jugendgerichtshilfe nimmt die Verantwortung für das/ die Sekundärverfahren wahr und ist zuständig.</li> <li>• Die Jugendgerichtshilfe besucht die Klienten vor dem Hauptverhandlungstermin im Sekundärverfahren.</li> <li>• Die Jugendgerichtshilfe nimmt Kontakt zum Sozialdienst der Teilanstalt VI auf.</li> <li>• Die Informationen des Sozialdienstes der Teilanstalt VI werden im Bericht der Jugendgerichtshilfe erwähnt.</li> </ul>
Auftrag Sozialdienst der Teilanstalt VI (SD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sekundärverfahren bekommt werden, erfolgt eine Information an die Jugendgerichtshilfe.</li> <li>• Auf Anfrage des Gerichts und im Einzelfall erfolgt in Absprache mit der Jugendgerichtshilfe eine Berichterstattung zur Hauptverhandlung bzw. eine Teilnahme an der Hauptverhandlung.</li> </ul>
Auftrag Soziale Dienste der Justiz (BWH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In besonderen Einzelfällen erfolgt eine Teilnahme an der Hauptverhandlung im Sekundärverfahren.</li> </ul>